

## JUGENDORDNUNG

### des Sportverein 1949 Störnstein e.V.

#### § 1

Der Sportverein 1949 Störnstein e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

#### § 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

#### § 3

##### **Aufgaben der Vereinsjugend**

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

#### § 4

##### **Organe**

Die Organe sind:     der Vereinsjugendtag,  
                          die Vereinsjugendleitung.

## § 5

### Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

#### a) Zusammensetzung

Der Vereinsjugendtag besteht aus

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins. Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muß bei der Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

#### b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

c) Die ordentliche Jugendsitzung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsatzung in § 10 bis 12 entsprechende Anwendung.

## § 6

### Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin,
- Beisitzern

